

Groß-Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: von Max Heinz, Groß-Wartenberg.
Redakteur: M. Heinz, Groß-Wartenberg.

Die Anzeigen sind an die Geschäftsstelle d. Bl. bis Freitag früh einzusenden. — Anzeigegebühren die gespaltene Zeile 10 Pf
größere Schrift wird nach Verhältniß des Raumes berechnet. Bestellungsgeld für das Vierteljahr 60 Pf. durch die Post 75 Pf

Nr. 42.

Sonnabend, den 21. Oktober

1899

Verfügungen des Königl. Landrats-Amts.

1. Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Während des mir vom 18. bis 31. Oktober d. J. bewilligten Urlaubs werde ich in den landrathlichen Geschäften durch den Kreissekretär Giesemann vertreten.

Groß-Wartenberg, den 18. Oktober 1899.

Der Landrat.

Graf Dönhoff.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird jeder Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen auf die am 31. Oktober d. J. in Festenberg und Bralin stattfindenden Viehmärkte untersagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf die an Festenberg angrenzenden Ortschaften. Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Wartenberg, den 19. Oktober 1899.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und des § 9 des Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 240) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau Nachstehendes:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest, (orientalische Beulenpest) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder dem Sterbeort zuständigen Polizeibehörde (in Breslau dem Königlichen Polizei-Präsidenten, in den übrigen Städten der Ortspolizeiverwaltung, auf dem Lande dem Amtsvorsteher) unverzüglich anzuziegen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der behandelnde Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 3. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 9. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Die Polizei-Verwaltungen und die Herren Amtsvorsteher erfache ich, sobald sie von dem Ausbruche oder dem Verdacht des Auftrittens der Pest Kenntnis erhalten, hiervon ungesäumt dem Königlichen Kreis-Physikus und mir Kenntnis zu geben. Zugleich haben die Polizeibehörden von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftrittens der Pest die Medizinal-Abtheilung des Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin, sowie das Königliche Institut für Infektionskrankheiten in Berlin telegraphisch in Kenntnis zu setzen und von dem Geschehenen auch dem Regierungs-Präsidenten zu Breslau telegraphisch Anzeige zu erstatten.

Groß-Wartenberg, den 19. Oktober 1899.

Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Kolonisten Karl Hettmanek, Paul Moses, Johann Moses, Karl Fritsch und Paul Thomesch zu Groß-Friedrichstabor festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 | 1. Mai 1894, der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 16. November 1893 für den Gemeindebezirk Groß-Friedrichstabor für die Zeit von heut ab bis auf Weiteres hierdurch Folgendes angeordnet:

1. Der Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus dem vorstehend genannten Bezirke auf alle Vieh- und Wochenmärkte wird untersagt.
2. Das Treiben von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen außerhalb der Feldmarksgrenzen ist verboten.
3. Das Fahren mit Rindviehgespannen über die Feldmarksgrenzen hinaus sowie der Durchtrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen und die Durchfahrt von Rindviehgespannen von Auswärts durch die Feldmark des obigen Bezirks wird untersagt.
4. Aus den Feldmarksgrenzen des vorgenannten Bezirks dürfen Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht entfernt werden. Diese wird für Vieh nur zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ertheilt werden. Es bedarf jedoch eines Attestes des Kreishierarzes, welches die Seuchenfreiheit des Transportes bescheinigt und der Erklärung der Polizeibehörde des Schlachttorzes, daß sie mit der Zuführung einverstanden sei. In allen Fällen darf das Vieh nur in Wagen transportirt werden, welche nachher ebenso wie die benutzten Geräthe sorgfältig zu desinficiren sind.
5. Das Weggeben von Milch von den Viehbeständen der Kolonisten Karl Hettmanek, Paul Moses, Johann Moses, Karl Fritsch und Paul Thomesch zu Groß-Friedrichstabor behufs unmittelbarer Verwendung zum Genüg für Menschen oder Thiere und an Sammelmolkereien wird verboten. Gestattet ist es nur dann, wenn die Milch von gesunden Thieren stammt und vorher abgekocht wird. Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens 15 Minuten lang einer Temperatur von 90 Grad Celsius ausgeetzt wird.
6. Das Betreten der verseuchten Gehöfte, Stallungen und Weiden seitens der Viehhändler und ihrer Beauftragten wird untersagt.
7. Das Decken von Kühen durch Bullen aus anderen Gehöften wird verboten.

Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen werden auf Grund des § 328 des Str.-G.-G. und des § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung bestraft.

Die Ortsbehörden haben die vorstehenden Anordnungen sofort in ortsüblicher Weise bekannt und hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß die Viehbesitzer verpflichtet sind, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, welche den Ausbruch befürchten läßt, als bald anzugezeigen.

In den obigen Bezirken dürfen innerhalb der festgesetzten Sperrfrist Ursprungsatteste nicht ausgestellt werden.

Die Bezirksgendarmen haben ebenfalls die Befolgung der vorstehenden Anordnung zu überwachen und jede Uebertretung zur Anzeige zu bringen.

Groß-Wartenberg, den 18. Oktober 1899.

Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Stellenbesitzers Gottlieb Sopora zu Gerberberge (Gemeinde Klein-Woitsdorf) festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 | 1. Mai 1894, der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 16. November 1893 für die Kolonie Gerberberge und das Vorwerk Niesten für die Zeit von heut ab bis auf Weiteres hierdurch Folgendes angeordnet:

1. Der Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus den vorstehend genannten Bezirken auf alle Vieh- und Wochenmärkte wird untersagt.
2. Das Treiben von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen außerhalb der Feldmarksgrenzen ist verboten.

3. Das Fahren mit Rindviehgespannen über die Feldmarksgrenzen hinaus sowie der Durchtrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen und die Durchfahrt von Rindviehgespannen von Auswärts durch die Feldmarken der obigen Bezirke wird untersagt.
4. Aus den Feldmarksgrenzen der vorgenannten Bezirke dürfen Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht entfernt werden. Diese wird für Vieh nur zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ertheilt werden. Es bedarf jedoch eines Attestes des Kreisthierarztes, welches die Seuchensreiheit des Transportes bescheinigt und der Erklärung der Polizeibehörde des Schlachortes, daß sie mit der Zuführung einverstanden sei. In allen Fällen darf das Vieh nur in Wagen transportiert werden, welche nachher ebenso wie die benutzten Geräthe sorgfältig zu desinfizieren sind.
5. Das Weggeben von Milch von dem Rindviehbestande des Stellenbesitzer Sopora dehuss unmittelbarer Verwendung zum Genuss für Menschen oder Thiere und an Sammelmolkereien wird verboten. Gestattet ist es nur dann, wenn die Milch von gesunden Thieren stammt und vorher abgekocht wird. Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens 15 Minuten lang einer Temperatur von 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.
6. Das Betreten der versteuerten Gehöfte, Stallungen und Weiden seitens der Viehhändler und ihrer Beauftragten wird untersagt.
7. Das Decken von Kühen durch Bullen aus anderen Gehöften wird verboten.

Übertretungen der vorstehenden Anordnungen werden auf Grund des § 328 des Str.-G.-B. und des § 148 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung bestraft.

Die Ortsbehörden haben die vorstehenden Anordnungen sofort in ortsüblicher Weise bekannt und hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß die Viehbesitzer verpflichtet sind, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, welche den Ausbruch befürchten läßt, alsbald anzuzeigen.

In den obigen Bezirken dürfen innerhalb der festgesetzten Sperrfrist Ursprungsstätte nicht ausgestellt werden.

Die Bezirksgendarmen haben ebenfalls die Befolgung der vorstehenden Anordnung zu überwachen und jede Übertretung zur Anzeige zu bringen.

Groß-Wartenberg, den 20. Oktober 1899.

Die Maul- und Klauenseuche in Wioska ist erloschen.

Meine Anordnung vom 1. September d. Js. (Kreisblatt Seite 519|520) wird hiermit aufgehoben.

Groß-Wartenberg, den 13. Oktober 1899.

Die Maul- und Klauenseuche in Honig ist erloschen.

Meine Anordnung vom 15. Juli d. Js. (Kreisblatt Seite 422) wird daher aufgehoben.

Groß-Wartenberg, den 15. Oktober 1899.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche auch unter den Rindviehbeständen des Bauers Johann Europka, der Halbbauer Peter Domogalla und Johann Orschulok I, der Häusler Johann Olenit und Ignaz Europka, des Schmiedes August Domogalla und des Freistellers Andreas Pawelke, sämtlich zu Trembachau, ausgebrochen ist, werden die in meiner Anordnung vom 4. Oktober d. Js. (Kreisblatt Seite 600|601) erlassenen Verbote auch auf die Viehbestände und die Gehöfte der obengenannten Personen ausgedehnt.

Groß-Wartenberg, den 16. Oktober 1899.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche auch unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesitzers Loos zu Schreibersdorf ausgebrochen ist, werden die in meiner Anordnung vom 30. September d. Js. (Kreisblatt Seite 600) erlassenen Verbote auch auf den Viehbestand und das Gehöft des Bauergutsbesitzers Loos zu Schreibersdorf ausgedehnt.

Groß-Wartenberg, den 17. Oktober 1899.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche auch unter den Rindviehbeständen des Freistellers Albert Schikora, der Halbdauer Josef Nowak, Johann Hylla, Joseph Jokiel III und Johann Slotta, sowie der Halbbauerwitwe Marie Jokiel, sämtlich zu Trembachau, ausgebrochen ist, werden die in meiner Anordnung vom 4. Oktober d. Js. (Kreisblatt Seite 600 | 601) erlassenen Verbote auch auf die Viehbestände und Gehöfte der oben genannten Personen ausgedehnt.

Groß-Wartenberg, den 18. Oktober 1899.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche auch unter dem Rindviehbestande der Wittsrau Rosina Kawelke zu Groß-Gahle ausgebrochen ist, werden die in meiner Anordnung vom 11. Oktober d. Js. (Kreisblatt Seite 618|619) erlassenen Verbote auch auf den Viehbestand und das Gehöft der Wittsrau Rosina Kawelke zu Groß-Gahle ausgedehnt.

Groß-Wartenberg, den 18. Oktober 1899.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche auch unter dem Kindviehbestande des Lehrers Nowack zu Trembachau ausgebrochen ist, werden die in meiner Anordnung vom 4. Oktober d. Js. (Kreisblatt Seite 600 | 601) erlassenen Verbote auch auf den Viehbestand und das Gehöft des Lehrers Nowack zu Trembachau ausgedehnt. Groß-Wartenberg, den 20. Oktober 1899.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche auch unter den Kindviehbeständen des Freistellers Simon Schilora, der Einliegerin Marie David und des Gastwirths Franz Glowik, sämtlich zu Sbitchin, ausgebrochen ist, werden die in meiner Anordnung vom 11. Oktober d. Js. (Kreisblatt Seite 618 | 619) erlassenen Verbote auch auf die Viehbestände und die Gehöfte der oben genannten Personen ausgedehnt. Groß-Wartenberg, den 20. Oktober 1899.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen
in Wallendorf, Kreis Namslau, Schlottau, Kreis Trebnitz, Gaudecki und Turze, Kreis Kempen,
erloschen
in Namslau, Droschlau, Kreis Namslau, Groß-Biadauschke, Schöu-Golguth und Ober-Frauen-
waldau, Kreis Trebnitz.
Groß-Wartenberg, den 20. Oktober 1899.

Betrifft Einkommensteuer-Veranlagung für 1900.

1. Die Grundlage für die Steuerveranlagung bildet die Personenstandsaufnahme.
2. Nach Vorschrift der Königlichen Regierung findet die Personenstandsaufnahme, welche jedem Ortsvorstande für seinen Bezirk obliegt, in diesem Jahre

am 27. Oktober cr.

statt. Sofern dieselbe an diesem Tage nicht zu Ende geführt werden kann, ist sie an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzuführen und in möglichst kurzer Frist, spätestens aber mit dem 3. November d. Js. zum Abschluß zu bringen.

3. Zum Zwecke der Aufnahme des Personenstandes hat in allen Ortschaften des Kreises **eine genaue örtliche Zählung sämtlicher Einwohner von Haus zu Haus stattzufinden**, bei welcher jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter verpflichtet ist, die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Beruf und Erwerbsart anzugeben, während jeder Haushaltungsvorstand die Verpflichtung hat, den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft zu erteilen.

4. Das Ergebnis der Personenaufnahme ist in das Personenverzeichniß (Muster III), welches mit der Gemeindesteuerliste in ein Formular vereinigt ist, einzutragen.

In das Verzeichniß sind aufzunehmen:

- a. Die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde- (Guts-) Bezirk einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem Beginn der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnorts zur Veranlagung zu überweisen.
- b. Diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) Bezirk ihren Wohnsitz haben und nur **zeitweise** des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind.
- c. Diejenigen Personen, welche, **ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben**, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden Staatsfasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen.
- d. Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk in das Ausland verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von 2 Jahren noch nicht verstrichen ist.
- e. Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche als preußische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk begründet war.

5. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in der Spalte 2 des Verzeichnisses nur die **Haushaltungs-Vorstände** sowie die **leinem Haushalte angehörenden einzelnen Personen mit Namen** einzutragen.

6. Bei jedem Namen findet in den Spalten 4 bis 7 die Zahl sämtlicher zum Haushalte gehörigen Personen Aufnahme; selbstverständlich ist der in der Spalte 2 bereits aufgeführte Haushaltungs- vorstand mitzuzählen. Ist in Spalte 2 ein Einzelsteuernder ausgeführt, so muß derselbe in Spalte 4 — bzw. eine Einzelsteuernde in Spalte 5 — nochmals gezählt werden, oder, wenn es z. B. ein elternloses Kind unter 14 Jahren mit Vermögen ist, in Spalte 6.

Zu den Haushaltungs-Angehörigen sind auch diejenigen zu rechnen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. **auswärts** vom Haushaltungs-Vorstande unterhalten werden, was besonders zu beachten ist.

Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Diensthandlungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermiether und Schlafstellenmiether werben nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt, sondern sind im Personenverzeichniß als Einzelsteuernde d. h. auf besonderer Linie mit Namen aufzuführen. Darüber, wer in steuerlicher Hinsicht zur Haushaltung gehört, giebt Art. 6 (S. 4849 erster Theil der den Guts- und Gemeindevorständen s. B. zugesandten Ausführungs-Anweisung) Auskunft.

7. Nach den Vorschriften dieses Artikels ist dem eigenen Einkommen des Steuerpflichtigen in der Regel das etwaige besondere Einkommen der Ehefrau und das der Kinder zuzurechnen.

Letztere sind jedoch selbstständig zu veranlagen, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen beziehen. Bemerkt wird hierbei, daß das Einkommen aus Gewerbebetrieb, aus Arbeit oder anderer gewinnbringender Thätigkeit außerhalb der Wirthschaft oder des Gewerbes des Haushaltungsvorstandes als der Verfügung des letzteren nicht unterliegend gilt.

Hier nach kann z. B. das besondere Einkommen der auf auswärtige Arbeit gehenden Kinder einer Sachsgänger-Familie dem des Haushaltungsvorstandes, bei welchem sich diese zumeist den Winter über aufzuhalten, nicht angerechnet werden, sondern es sind diese Kinder von Sachsgängersfamilien event. mit ihrem besonderen Einkommen auch besonbers und zwar jedes für sich zu veranlagen. Dasselbe trifft auch zu, bei sonstigen Arbeitersfamilien wie Maurern und Tagearbeitern, welche ihre Kinder in auswärtige Arbeit senden. Das auswärtige Einkommen der letzteren ist also dem der Eltern derselben nicht zuzurechnen. Auf diese event. selbstständige Veranlagung solcher Kinder ist schon jetzt bei Aufstellung des Personenverzeichnisses Rücksicht zu nehmen.

8. In den Spalten 4 und 5 sind alle diejenigen zu zählen, welche am 1. April 1899 über 14 Jahre alt sind, in Spalte 6 alle diejenigen, welche an demselben Tage noch nicht 14 Jahre alt sind.

Die richtige Ausfüllung dieser Spalten ist besonders wichtig, weil für nicht selbstständige Familienmitglieder unter 14 Jahren bei einem Einkommen des Haushaltungsvorstandes bis zu 3000 Mark je 50 Mark in Abzug gebracht werden.

9. In den Spalten 4 und 5 unter der Linie ist in Klammern eingeschlossen das Lebensalter der dort nachgewiesenen Personen anzugeben. Die Angabe des Lebensalters der in Spalte 6 verzeichneten Personen unter 14 Jahren ist nicht erforderlich.

10. Die Ausfüllung der Spalte 3a „Bezeichnung der Konfession“ bietet keine Schwierigkeit.

11. Die Spalten 8—12a des Personenverzeichnisses und die weiteren Spalten der Gemeindesteuerliste bleiben vorläufig unausgefüllt; bezüglich ihrer ergeht demnächst besondere Verfügung.

12. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzutragen.

13. Jede Seite des Personenverzeichnisses ist für sich vorläufig in den Spalten 4—7 aufzurichten. Die einzelnen Seitensummen sind am Schluss zu einer Wiederholung zusammenzustellen.

Zu dieser Wiederholung kann auch ein loje beizufügender Bogen, der die Kolonnen des Personenverzeichnisses nachweist, benutzt werden, was sich besonders bei größeren Gemeinden der leichteren Aufrechnung wegen empfehlen dürfte.

14. Nach Fertigstellung des Personenverzeichnisses ist die auf dem Titel-Blatt links befindliche Bescheinigung Seitens der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher unterschriftlich zu vollziehen. Dieselben übernehmen hierdurch die volle Verantwortung dafür, daß keine aufzunehmende Person in dem Verzeichnisse fehlt und letzteres vollständig richtig ist.

15. Ich bemerke noch, daß das vorjährige Personen-Verzeichniß, welches eventuell bei Ansetzung des neuen zur Vergleichung wird gebraucht werden, demnächst den Ortsbehörden von hier aus zugesandt werden wird.

16. Ferner ist ein besonderes Verzeichniß nach dem höheren Orts vorgeschriebenen Formular „Muster IV“ über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder daselbst betriebenen Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preußischen Orte wohnen oder ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahr zur Einkommensteuer pp. veranlagt waren.

Auszüge aus diesem, nach Maßgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse (Muster IV) sind von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande der Ortsbehörde des preußischen Wohnsitzes bzw. Veranlagungsorte zur Benutzung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen schleunigst mitzutheilen. Auch hierfür mache ich die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher verantwortlich.

17. Bezuglich der Aufstellung der Steuerlisten ergeht demnächst besondere Verfügung, wobei ich noch bemerke, daß die im Vorjahr gebrauchten Steuerformulare eine Änderung nicht erfahren haben.
 18. Beispiel für die Ausfüllung des Personenverzeichnisses in den Spalten 1 bis 7.

Raufende Nummer	Personen			Confession	Zahl der zur Haus- haltung gehörigen Personen oder der Einzelsteuernden			Summe der Spalten 4-6		
	Namen und Vornamen	Stand oder Gewerbe	über 14 Jahre alte		unter 14 Jahre alte					
					männ- lich	weib- lich				
1	2	3	3a	4	5	6	7	8		
1	Schmidt, Gustav	Eischler- meister	ev.	4 (60, 26 25, 18)	3 (59, 21 18)	5	5	11		
2	Müller, Karoline	Dienst- mädchen	kath.		1 (19)			1		

Groß-Wartenberg, den 10. Oktober 1899.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbstkontrol-Veranstaltungen finden in dem Kreise Groß-Wartenberg statt:
Am 3. November Vormittags 9 Uhr in Stradam, auf dem Platze vor dem Wohlscheu Gasthause, in Nieder-Stradam, für die Ortschaften: Grunwitz, Dalbersdorf, Boguslawitz, Eichgrund, Kunzendorf, Nieder-Stradam, Görsdorf, Ober-Stradam und Neu-Stradam,

Am 3. November, Nachmittags 2 Uhr in Groß-Wartenberg, in dem Hofe des Schießhauses - Brauerei, für die Ortschaften: Stadt und Schloß Groß-Wartenberg, Himmelthal, Cammerau, Klein-Woitsdorf, Neuhof, Langendorf, Otto-Langendorf, Ottendorf, Peterhof, Paulschütz, Klein-Cosel, Dorf und Kolonie Wioske, Schreibersdorf, Baldowitz, Märzdorf, Mangschütz, Fruschof, Rippin und Rippin-Ellguth.

Am 4. November, Vormittags 9 Uhr in Perschau, auf dem Platze vor dem Gasthause für die Ortschaften Perschau, Fürstlich-Neudorf, Domzel, Mechau, Türkowitz, Schlaupe, Groß-Cosel, Schleise, Trembachau und Sbitzchin.

Am 4. November, Nachmittags 2½ Uhr in Bralin, auf dem Platze vor dem Kempa'schen Gasthause für die Ortschaften: Bralin, Münchwitz, Rassadel, Cojentschin, Groß- und Klein-Friedrichs-Labor,

Tschermi und Gohle.

Am 6. November, Vormittags 9½ Uhr in Radine auf dem Platze vor dem Gasthause für die Ortschaften: Radine; Bukowine, Annenthal, Wegersdorf, Klein-Ulbersdorf, Charlottenfeld, Distelwitz, Bischofsdorf, Distelwitz-Ellguth, Rudelsdorf, Dyrnsfeld, Groß-Woitsdorf, und Schollendorf.

Am 6. November, Nachmittags 2 Uhr, in Honig auf dem Platze hinter dem Gehöfte des Kretschams-
besitzers Bwirner für die Ortschaften: Stadt und Dominium Neumittelwalde, Gaffron, Kraschen, Kraschen-Nießen, Fürstlich-Nießen, Krenchen-Hammer, Krenchen, Klenow, Sielunke, Oßen, Honig, Kalkowksi, Feschune, Kottowski, Erdmannsberg, Kozine, Pawelau und Suschken mit Surmin.

Am 7. November, Vormittags 10 Uhr, in Tscheschenhammer am Ausange des Dorfes auf dem Platze vor der Kirche für die Ortschaften: Tscheschenhammer, Neuhtütte, Mariendorf, Neurode, Friedrikenau, Wielg, Wedels-
dorf, Johannisdorf, Conradau, Amalienhal, Charlottenhal und Tscheschen-Glashütte.

Am 7. November, Nachmittags 2 Uhr, in Gosczy auf dem Marktplatz für die Ortschaften: Gosczy, Dobrzek, Tscheschen, Steine, Safrau, Neudorf-Gosczy, Drungawe, Olschofke, Gosczy-Hammer, Lassiken, Domaslawitz, Bunkai und Königswille.

Am 8. November, Vormittags 9 Uhr, in Festenberg auf dem Oberring an Noack's Brauerei für die Ortschaften: Festenberg, Groß-Gahle, Neujah, Alt-Festenberg, Klein-Gahle, Groß-Schönwald, Klein-Schönwald, Schöneiche mit Pawelke, Altebrettmühle, Dombrowe und Sandrafchütz.

Es gestellen sich:

1. Sämtliche Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte der Reserve.

2. Alle Reservisten, welche in der Zeit vom 1. April 1892 ab und später in den Militärdienst getreten sind, also die Jahrgänge 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898 und 1899.
3. Alle zur Disposition der Erhöhung-Behörden entlassenen und zur Disposition des Truppenheils beurlaubten Mannschaften.
4. Diejenigen Landwehrmannschaften der Jahrestasse 1887, welche in der Zeit vom 1. April 1887 bis 30. September 1887, sowie diejenigen freiwillig 4 Jahre aktiv gedienten Kavalleristen der Jahrestasse 1889, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1889 eingetreten und nicht mit Zurückversetzung in eine jüngere Jahrestasse bestraft sind.
5. Sämtliche für Nachsatz bestimmten und die noch nicht eingestellten Rekruten.

Die Offiziere und Mannschaften gehören für den ganzen Tag der Kontrollversammlung dem aktiven Heer an und sind, gleich Denjenigen des aktiven Dienststandes, den Militärstrafgesetzen unterworfen.

Befreiungsgefaue von der Controlversammlung sind nur in ganz dringenden Fällen und zwar spätestens 10 Tage vorher von den Offizieren beim unterzeichneten Kommando und von den Mannschaften bei dem Haupt-Melde-Amt in Oels anzubringen.

Gefäue der Mannschaften, welche unbegründet und von der Ortsbehörde nicht befürwortet und nicht beglaubigt sind, finden keine Berücksichtigung.

Das Fehlen ohne genügende Entschuldigung wird mit Arrest bestraft.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß jeder Mann sich auf dem Kontrollplatz zu gestellen hat, zu welchem sein Wohnort gehört.

Alle Mannschaften haben sämtliche Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

Oels, den 9. Oktober 1899.

Königliches Bezirks-Commando.

von Kessel, Oberstleutnant z. D. und Bezirks-Commandeur.

Abdruck hieron bringe ich zur öffentlichen Kenntniß.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher haben vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen.

Groß-Wartenberg, den 10. Oktober 1899.

Allgemeine Verfügung

vom 25. September 1899, betreffend die Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht in Gemäßigkeit des § 157 Absatz 4 der Civilprozeßordnung.

Auf Grund des § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor Gericht ist von der Justizverwaltung nur zu ertheilen, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt.

Die Ertheilung erfolgt für ein Amtsgericht, ausnahmsweise auch für zwei oder mehrere benachbarte Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes.

Zuständig für die Ertheilung der Erlaubniß ist der Landgerichtspräsident.

§ 2. Gesuche um Gestattung des mündlichen Verhandelns sind mit einem selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufe bei dem auffichtsführenden Richter des Amtsgerichts einzureichen. Dieser übersendet das Gesuch, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde und geeignetenfalls nach Aufstellung weiterer Ermittelungen, mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Bedürfnisfrage und über die Person des Gesuchstellers dem Landgerichtspräsidenten. Ist der auffichtsführende Richter nicht Prozeßrichter, so ist eine Aeußerung des Letzteren beizufügen.

§ 3. Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet ist, sind im dienstlichen Verkehr als Prozeßagenten zu bezeichnen.

§ 4. Macht ein Richter des Amtsgerichts Wahrnehmungen, die geeignet sind, Zweifel an der Besäßigung oder an der Zuverlässigkeit eines Prozeßagenten zu begründen, so hat er hiervon durch Vermittelung des auffichtsführenden Amtsrichters dem Landgerichtspräsidenten Anzeige zu machen.

§ 5. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme darf nicht aus dem Grunde erfolgen, weil das bei der Ertheilung der Erlaubniß vorhandene Bedürfnis später weggesunken ist.

Zuständig für die Zurücknahme der Erlaubniß ist der Landgerichtspräsident.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung) hat den Wegfall der Erlaubniß von selbst zur Folge.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 2) findet Beschwerde im Auffichtswege an den Oberlandesgerichtspräsidenten statt; dieser entscheidet endgültig.

§ 7. Die Ertheilung der Erlaubniß (§ 1) und ihre Zurücknahme (§ 5) sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen und der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

§ 8. Die im § 2 bezeichneten Gesuche können vom 1. Oktober d. Jß. ab gestellt werden.

Berlin, den 25. September 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Vorstehende in Nr. 35 des Justizministerial-Blatts vom 29. d. M. (Seite 272) abgedruckte allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 25. d. Mts. bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Verwaltungsbehörden und bestimme, daß die Ortspolizeibehörden dem Landgerichts-Präsidenten

1. Anzeige erstatten, sobald sie gemäß Biss. 50 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 9. August d. Jß. einen Prozeßagenten zur Einstellung seines Gewerbebetriebes auffordern, und
2. die im Verwaltungsstreitverfahren auf Untersagung des Gewerbebetriebes ergehenden Entscheidungen mittheilen.

Berlin, den 29. September 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Lohmann.

Abdruck hiervon theile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntniß und Beachtung mit.

Groß-Wartenberg, den 11. Oktober 1899.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter der Ehefrau des Bäckermeisters Heinrich Leifels, Bertha geb. Hermann, geboren am 23. Mai 1869 zu Festenberg, unter dem 17. August 1897 erlassene Steckbrief ist erledigt. — Altenzeichen VII 16. 121 | 97.

Hannover, den 13. Oktober 1899.

Der Erste Staatsanwalt.

2. Anstellungen.

Berufen: Der bisherige Schulamtskandidat Max Pirlng aus Festenberg zum 2. Lehrer an der evangelischen Schule zu Mechau mit Festsetzung des Dienstantritts auf den 1. d. Mts.

Der Königliche Landrath.

J. B. Giesemann, Kreisfreiär.

Von dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Breslau ist unter dem 9. Oktober d. Jß. eine Polizeiverordnung, betreffend die Anzeigepflicht bei Pest, erlassen worden. Darnach ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, der zuständigen Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Nach unseren Informationen haben **keinesfalls** etwa schon vorliegende bedenkliche Krankheitsercheinungen innerhalb des deutschen Reiches oder Preußens, sondern **lediglich** das Gebot der Workft dazu geführt, die für andere ansteckende Krankheiten bereits bestehende Anzeigepflicht auch auf die Pest auszudehnen.

Dank den bewunderungswürdigen Fortschritten, welche die Lehre von der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege in den letzten Dezennien gemacht hat, hat die Pest, welche in früheren Zeiten große Verheerungen angerichtet hat, — man denke an den „schwarzen Tod“ des Mittelalters, — das Bild eines Schreckens für uns verloren und mit Genugthuung können wir konstatiren, daß die allgemeinen sanitären Verbesserungen auch eine geringere Empfänglichkeit der einheimischen Bevölkerung für diese Seuche herbeigeführt haben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Maul- und Klauenseuche in den Gehöften des Lehrers Wilde, Häuslers Johann Woitas, Ignaz Troska, Bauers Thomas Pietrus, Einliegers Franz Lenort, sämtlich zu Fürstl.-Neudorf, ist erloschen. Die Gehöftssperre ist aufgehoben.

Fürstl.-Neudorf, den 13. Oktober 1899.

Der Amts-Vorsteher.

Kern.

Die wegen Maul- und Klauenseuche über das Gehöft des Mühlenbesitzers Alois Stenzel zu Wioske (Notemühle) verhängte Sperre ist aufgehoben.

Klein-Gosel, den 20. Oktober 1899.

Der Amts-Vorsteher.

Unter den Kindviehbeständen des Kolonisten Josef Newecersal, des Häuslers Karl Krzechli und des Einliegers Peter Kreczik, sämtlich in Klein-Friedrichstabor, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Stall- und Gehöftssperre ist angeordnet.

Schreibersdorf, den 18. Oktober 1899.

Der Amts-Vorsteher.

Zillmann.

1. Beilage zu Nr. 42 des Groß-Wartenberger Kreisblattes.

Sonnabend, den 21. Oktober 1899.

Zwangsvorsteigerung.

Auf Antrag des Verwalters im Konkursverfahren über das Vermögen des Schlossermeisters Paul Kleinert in Festenberg soll das zur Konkursmasse gehörige, im Grundbuche von Festenberg Band III Blatt 108 auf den Namen desselben eingetragene, in der Stadt Festenberg am Obermarkt belegene Grundstück (Wohnhaus mit Nebengebäuden, geräumiger Schlosserwerkstatt) Hofraum und Hausegarten

am 12. Dezember 1899, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden.

Das Grundstück ist zur Grundsteuer nicht mit 165 Ml. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung 3, eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 13. Dezember 1899, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Festenberg, den 15. Oktober 1899.

Königliches Amts-Gericht.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Schuhmachermeisters Franz Dolog zu Festenberg und dessen Ehefrau Emma geb. Erbs ist durch Beschluss des Königlichen Amtsgerichts zu Festenberg heute am 16. Oktober 1899, Nachmittags 6 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter ist der Versicherungsagent R. Thiel von hier.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. Dezember 1899.

Anmeldefrist bis zum 15. Dezember 1899.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 30. Dezember 1899, Vormittags 10 Uhr.

Festenberg, den 16. Oktober 1899.

Lange, Assistent,
als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Noch immer erhält sich bei uns die alte Gewohnheit, kleinere Geldbeträge in Freimarken oder haar in gewöhnlichen Briesen zur Versendung zu bringen.

Da die Post für derartige Sendungen im Verlustfalle keinerlei Schadenersatz leistet, so ist natürlich beim Absender und beim Empfänger der Kummer groß, wenn einmal ein solcher Brief in Verlust gerath, der dem braven Grenadier einen kleinen Zuschuß oder der Mutter zu Hause eine unverhoffte Unterstützung bringen sollte.

Vor der Gefahr, einen derartigen Verlust zu erleiden, kann sich indessen ohne Mehrausgaben jeder selbst schützen, denn eine Postanweisung bis zu 5 Ml. (Soldaten-Postanweisungen bis zu 15 Ml.) kostet jetzt ebenso wie jeder einfache Brief nur 10 Pf. und bietet Raum zu einer ganzen Menge schriftlicher Mittheilungen. Für den Verlust von Postanweisungen leistet die Post aber Ersatz, so daß den Absender keinerlei Schaden treffen kann.

Breslau, den 18. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Hubert.

Private Anzeigen.

Schwerhörigkeit. — Eine reiche Dame, welche durch Dr. Nicholion's Künstliche Ohrtrömmeln von Schwerhörigkeit und Ohrensausen geheilt worden ist, hat seinem Institute ein Geschenk von 20,000 Mark übermacht, damit solche arme und schwerhörige Personen, welche nicht die Mittel besitzen, sich die Ohrtrömmeln zu verschaffen, dieselben umsonst erhalten können. Briefe wolle man adressiren: — Departement Das Institut, „Longcott," Gunnersbury London, W.

KRANKEN

gebe ich gerne aus Dankbarkeit ohne Kosten gratis Auskunft über ein Heilverfahren das mir und vielen Heilung gebracht hat.

P. J. Häring, Nachen, Pontsstr. 56

Rechnungs - Formulare
empfiehlt M. Heinze's Buchhandlung.

Wollen Sie

tausende verdienen,

dann handeln Sie mit unseren neuesten höchst nützlichen Massenartikeln. Für Alle passend. Jedermann ist Käufer.

Bitte Adresse einsenden,
sowie 10 Pf. auch in Briefmarken, alsdann sofort
weitere Auskunft.

Sächsisches Verlagshaus. Hainichen i. Sa.



Breslauer Korn

Original-Füllung der Brennere

Wein-Korn

90 110 u. 130 Pfsg.

Wacholder-Korn

120 Pf.

Waldmeister-Korn

120 Pfsg.

Jagd-Korn

150 Pfsg.

Ungar-Wein-Korn

175 Pfsg.

per Liter-Glasche.

Niederlage bei

Robert Elsner.

Glück auf!

In ganz Deutschland

gesetzlich erlaubt

Ziehung 1. November.

Jährlich 12 Gewinn-Ziehungen mit ab-
wechsl. Haupttreffer in Mark:
165000, 81000, 75000, 45000,
30000 re. re.

Nur baare Geldgewinne.

„Jedes Loos ein Treffer“

staatlich garantirt,

bieten die aus hundert Mitgliedern bestehenden
Serienlosgesellschaften.

Monatlicher Beitrag 4 Mark

pro Anteil und Ziehung.

a. Nachn. — Gewinnliste nach jeder Ziehung
Ges. Aufträge erbittet umgehend

M. E. Rasmussen,
Bank-Bureau, Kopenhagen, K.

3. Wohlfahrts-Geld-Lotterie

zu Zwecken der
Deutschen Schutzgebiete
16870 Geldgewinne, zahlbar ohne Abzug,
im Betrage von

575,000 M.

1	Haupt-Gewinn	100,000 M.
1	Gewinn	50,000 M.
1	Gewinn	25,000 M.
1	a 15000	= 15000 M.
2	a 10000	= 20000 M.
4	a 5000	= 20000 M.
10	a 1000	= 10000 M.
100	a 500	= 50000 M.
150	a 100	= 15000 M.
600	a 50	= 30000 M.
16000	a 15	= 240000 M.

Wohlfahrts-Loose à Mk. 3,30, Porto u. Liste
30 Pf. extra
empf. u. versendet auch unter Nachnahme das
General-Debit: Bankgeschäft

Lud. Müller & Co.

in Berlin, Breitestr. 5 und
in Hamburg, Nürnberg, München.

Telegz.-Adr.: Glücksmüller.

Für Damen

bestes Aufführungsmaterial

zu den verschiedensten Festlichkeiten,

Deklamationsbuch für Damen:

über 130 Vorträge, lebende Bilder und kurze

Theaterstücke für Damen,

ca. 300 Seiten stark, nur 2,-- Mk.

Preis elegant gebunden 3,50 Mk.

Als Geschenk sehr zu empfehlen.

Die musikalische Kochschule.

Hochorigineller Aufführungsscherz mit imitirten
Küchengeräthen als Musikinstrumente, für

7 Damen 3,-- Mk., sowie grösste Auswahl in

humoristischen Aufführungen

für Damen, mit und ohne Gesang.

Umfangreiche Kataloge gratis durch jede Buch-
handlung sowie auch direct von

G. Danner's Theaterbuchhandlung,
Mühlhausen i. Thür.



Greif 3la — ca. 11 Kg.

Schneidigster Halbrenner am Markt.

Greif 36, Hochelegant. Damenluxusrad.

Greif 23, besonders stabiles Tourenrad.

Stoewer's Nähmaschinen
wetteifern in Vorzüglichkeit der Construction
mit

Stoewer's Greif - Fahrrädern.

Jahresproduktion ca. 52 000 Nähmaschinen.

Vertreter:

Louis Kienast inh. Osc. Kienast,
Groß-Wartenberg.



Flügel
Flügel
Harmoniums
Ed. Seiler, Liegnitz.

Größte P.-Fabrik Ost-Deutschlands
25000 Stück gefertigt.

Prämiert auf 15 Ausstellungen.

Tapeten!

Naturell - Tapeten von 10 Pf. an,
Gold - Tapeten 20
in den schönsten und neuesten Mustern. Ma-
verlange kostenfrei Musterbuch Nr. 426.

Gebrüder Ziegler
in Lüneburg.

Ein Staller

für den Kutschenschall findet vom 1.
Januar 1900 Dienst bei dem
von Ko rn'schen Birthschaftsamt
Neu-Stradam.

Sanatorium Alrentsburgh,
med. comb. Naturheilanstalt,

Voorburg bei Den Haag (Holland),
für Nervenfranke, Magen-, Darm-, Leber-
Nieren-Hautfranke, Rheuma, Ischias, Brust-
leiden, Schwächezustände in Folge jugendl. Ver-
irrungen, Impotenz *sc.* Schönste Lage der
Residenz, gr. Park, herrl. **Seeluft**, famili-
äres Leben.

Alle Heilsfaktoren der neuest. Medic. Wissen-
schaften, alle Arten Bäder, Pflanzen u. Kräuter-
curen. In geeigneten Fällen externe Behand-
lung. 2 Aerzte. Prospekte gratis und franko

Die Direktion.

Nächste Ziehung 1. November.

Jährlich 12 Gewinn-Ziehungen worin folg.
Haupttreffer enthalten in Mark:
165 000, 81 000, 75 000, 45 000,
30 000 *sc.*

— Nur Geldgewinne in baar. —

Jedes Loos ein Treffer!

bieten die aus hundert Mitgliedern bestehenden
Serienloosgesellschaften.

Monatlicher Beitrag 4 Mark
pro Anteil und Ziehung a. Nachnahme. —
Gewinnliste nach jeder Ziehung. — Anmeld. sind
möglichst umgehend erbeten.

E. Lübbers
in Lübeck.

Cleveland

Wahrräder

Mark 250,—
= 300,—
= 400,—

find als solid und elegant, gut und dauerhaft bekannt.

»»» Katalog frei auf Verlangen. «««

Versandt direct durch:

The Lozier Mfg Co - Neuer Wall 36 - Hamburg

Ein Herren- sowie ein Damenrad können in der Exped. d. Bl. besichtigt werden.

Ziegelei-Arbeiter

finden bei hohem Lohne dauernde Beschäftigung in der Ziegelei zu Görnsdorf.

Ziegelei-Verwaltung.

Russische, Egyptische u. Türkische

Cigaretten

in großer Auswahl empfiehlt

J. Pistelot.

Roggenkleie,

bester Qualität, hält preiswerth gegen Baarzahlung empfohlen

**Max Dittrich,
i. J. G. W. Dittrich,
Groß-Wartenberg.**

Gegen Feldmäuse
empfiehlt

Phosphorpillen und strychninweizen.

Die Apotheke in Groß-Wartenberg,
E. Artl.

Weizen wird zum Bergisten entgegenommen.

Adlerpfeifen

sind und bleiben die besten Gesundheitspfeifen
Echt Weichsel, lang Mk. 4,—, halbl. Mk. 3,80
kurz Mk. 2,25. **Ahorn**, lang Mk. 3.— u. s. w.
Ausführl. Preisliste mit Abbild. und vielen Beug-
nissen umsonst. **Eugen Krumme u. Cie.**,
Adlerpfeifensfabrik, Gummersbach, Rheinpr.

Milchenträumer „F R A M“

Einfachste, beste und billigste Centrifuge für Handbetrieb.
Erneute Auszeichnungen: „Sieben Erste Preise“ und „Zwei Ehren-Diplome“. Kataloge mit ca. 200 Zeugnissen nur aus den Monaten Juli|Aug. 1899 auf Wunsch gratis und franco von **G. Scholz, Maschinenfabrik, Gross-Wartenberg,** Generalvertreter für die Kreise Gross Wartenberg und Namslau.

Gesetzlich erlaubt! Keine Promessen!

Gesetzlich erlaubt! Keine Ratenlose!

Jedes Loos ein Treffer

bieten die in ganz Deutschland gesetzlich zu spielen erlaubten und aus 100 Mitgliedern bestehenden Serienloosgesellschaften.

Nächste Ziehung am 1. November

in welchen wie in allen folgenden Ziehungen, jedes Loos sicher mit einem Treffer gezogen werden muss. — Nieten existieren nicht.

Jährlich 12 Ziehungen mit abwechselndem folgenden Haupttreffer in Mark:

165 000, 81 000, 75 000, 45 000, 30 000, 25 000, etc.

Monatlicher Beitrag 4 Mark

pro Anteil und Ziehung.

. Nachnahme 40 Pfg. Porto. — Gewinnlisten nach jeder Ziehung unverlangt frko. Gefl. Anmeldungen umgehend erbeten.

Bankhaus Danmark in Kopenhagen K. 214.

Der Neubau eines Wirtschaftsgebäudes und der Aborte bei der hiesigen Schule

soll vergeben werden, zu welchem Zweck wir einen Termin auf

Sonntag, den 29. Oktober d. Js., nachm. 3 Uhr,
im Schullokale anberaumt haben. Die Bedingungen können zuvor bei Herrn Lehrer Dawid eingesehen werden.
Cobentschin, den 11. Oktober 1899.

Der Schulvorstand.

Das große Pelzwaarenlager

von

M. Boden, Kgl. Niederl. Hoflieferant, Kürschnermstr. Breslau, Ring 38,

Ring 38, grüne Röhrseite, parterre, I. u. II. Etage, Ring 38,
empfiehlt feine Herren-Geh- und Reisepelze mit schwarzem Lammfellfutter und echt Skunksbeize von 75—90
bis 105 Mt. an; Herren-Skunkspelze mit Skunkfutter und Skunksbeize von 120 Mt. an. Comptoir-, Haus-
und Jagdpelzköcke von 30 Mt., Vivreepelze für Kutscher und Diener von 45 Mt., Pelzreverenden für die
Herren Geistlichen von 85 Mt., Herren-Pelzpelze von 120 Mt. an. Für Damen Geh- u. Reisepelzmäntel
von 50 Mt. an, Damenpelz-Jacken von 18 Mt. an. Große Auswahl von Damen-Pelzgarnituren in
Bobel- und Marder. Pelz-, Skunks- und Iltismuffen von 12 Mt., Waschbär- und Scheitelaffen-
muffen von 7,50 Mt., Bisammuffen von 6 Mt., Kinder-Garnituren von 3 Mt., Fußkörbe und Jagd-
muffen 4,50 Mt. Pelzteppiche von 7,50 Mt. an. Schlittendecken und verschiedene Pelzmüzen. Gleichzeitig
empfiehlt mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damenpelzbezugstoffe, sowie fertiger Pelzbezüge
zum Verkauf. Für alle aus meinem Lager bezogenen Gegenstände übernehme jahrelange Garantie. Um-
arbeitungen und Modernisierungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft
find, werden in meiner Werkstatt am billigsten und reeliesten ausgeführt. Auswahl-Sendungen werden bei un-
gefährer Preisangabe portofrei zugesandt. Ausführlichen, illustrierten Preiscurant, sowie Stoffe
und Pelzwerkproben versende ich gratis und franco.

**Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden
prompt ausgeführt.**

**M. Boden, Königl. Niederl. Hoflieferant, Kürschnermstr.
Breslau, Ring 38.**

Dampfziegelei Kraschen

setzt hiermit Verkaufstage für

— Z i e g e l —

für jeden Mittwoch und Sonnabend

bis 31. Dezember 1899 fest.

5 Millionen Mark

mit insgesamt **56825** Geldgewinne,

darunter Haupttreffer mit $3 \times 600\,000$ Frs., $3 \times 300\,000$ Frs.,
 165 000 Mark, 75 000 Mark, 40000 Mark, 20 000 Mark u. s. w. werden
 in jährlich 18 Gewinnziehungen gezogen.

 **Nächste Ziehung: 1. November.**

Die Mitgliedsteilnahme an obigen großen Verlosungen erfolgt gegen
 monatlichen Beitrag von nur **5 Mark**.

 **Zur gefälligen Beachtung:** 
 Laut § 4 der Statuten erhalten ausscheidende Mitglieder den
 größten Theil der geleisteten Beiträge wieder zurückvergütet.
 Bitte verlangen Sie Statuten gratis und franko zur Einsicht vom
 Allgemeinen Loos- & Sparverein „**A u g u s t a**“
 in Augsburg.

In ganz Deutschland gesetzlich zu spielen.
 In ganz Deutschland gesetzlich zu spielen.
 In ganz Deutschland gesetzlich zu spielen.
 In ganz Deutschland gesetzlich zu spielen.

Streng solid.

Keine Ratenlose.

Öffentliche Erklärung.

Die gefertigte Porträt-Kunstanstalt hat, um unliebsamen Entlassungen ihrer künstlerisch
 vorzüglichst geschulten Porträtmaler enthoben zu sein und nur, um dieselben weiter beschäftigen
 zu können, für kurze Zeit und nur bis auf Wideruf beschlossen, auf jeglichen Nutzen
 oder Gewinn zu verzichten. Wir liefern

 **für nur 13 Mark** 

als kaum die Hälfte des Werthes der bloßen Herstellungskosten

ein Porträt in Lebensgrösse

(Brustbild)

in prachtvollem, elegantem, Schwarz-Gold-Barockrahmen

dessen wirklicher Werth mindestens 60 Mark ist.

Wer daher anstrebt, sein eigenes, oder das Porträt seiner Frau, seiner Kinder, Eltern,
 Geschwister oder anderer teurer, selbst längst verstorbener Verwandte oder Freunde machen zu
 lassen, hat bloß die betreffende Photographie, gleichwohl in welcher Stellung, einzusenden, und
 erhält in 14 Tagen ein Porträt, wovon er gewiß auß höchste überrascht u. entzückt sein wird.

Die Rüste zum Porträt wird zum Selbstkostenpreise berechnet.

Bestellungen mit Beischluß der Photographie, welche mit dem fertigen Porträt unbeschädigt
 retournirt wird, werden nur bis auf Wideruf zu obigem Preise gegen Postvorschuß (Nach-
 nahme) oder vorherige Einsendung des Betrages entgegengenommen von der

Porträt-Kunst-Anstalt „Cosmos“

Wien, Mariahilferstraße 118.

Für vorzüglichste, gewissenhafteste Ausführung und naturgetreue Ähnlichkeit der
 Porträts wird Garantie geleistet.  Massenhafte Anerkennungs- und Dankdagungsschreiben
 liegen zur öffentlichen Einsicht für Jedermann auf.

==== Täglich gehen Neuheiten =====

==== der letzten Saison =====

==== dieses Jahrhunderts ein. =====

Dieselben enthalten:

Hervorragende, unverwüstliche Qualitäten.

Aparte, elegante Dessins.

Damen- und Herren-Confection nach Mass

garantiert guter, aparter Sitz, beste und sauberste Ausführung.

Im Fortschritt der Zeit:

Weg, mit allen Bodenanstichen.

Das Beste, Sauberste, Dauerhafteste und Eleganteste

für Zimmer, Corridore, Treppenbelag etc. ist unstreitbar

==== **Linoleum,** ===

Dasselbe halte am Lager in verschiedenen Läuferbreiten, Teppichen und in
200 cm. breiter Belagwaare, in glatt und gemustert,
in anerkannt vorzüglicher Qualitait.

Modewaarenhaus

Louis Kienast Inhaber: Oscar Kienast

gegr.1830 Gr.-Wartenberg Ring. gegr.1830.

Sonnabend, den 21. Oktober 1899.

Erfahrung macht flug.

Ganze Bücher ließen sich schreiben über den Gegenstand, auf den wir hier Ihre besondere Aufmerksamkeit lenken, aber wir bezweifeln, daß eine noch so eingehende Behandlung von einem wissenschaftlichen Standpunkte aus mehr Beweiskraft und Überzeugung bringen könnte, als der folgende Brief, den wir von Frau Passow aus Berlin empfingen:

Berlin, Linienstraße 130.

Ich erkrankte an einer schweren Leber-, Magen- und Nierenkrankheit, und nachdem ich drei Ärzte konsultiert hatte und alle nicht helfen konnten, es sei denn durch eine Operation, bekam ich durch Zufall Warners Broschüre zur Hand und habe vom

1. November bis Ende Mai ununterbrochen die Kur mit Warners Safe Cure und Pillen gebraucht. 14 Wochen war ich bettlägerig, Schlaf und Appetit kannte ich nicht. das Bischen Milch, welches ich trank, brach ich gleich wieder heraus. Wir glaubten alle, ich würde den neuen Tag nicht mehr erleben, aber nächst Gottes

Hilfe stand mir Warners Safe Cure zur Seite. Aus der Erfahrung meiner langjährigen Krankheit habe ich die felsenfeste Überzeugung gewonnen, daß gegen diese inneren Krankheiten als bestes Heilmittel Warners Safe Cure auf das Wärmste zu empfehlen ist. Als meine Krankheit auf dem Höhepunkte war, hätte keiner einen Pfennig gesetzt, daß ich noch von einem Tage zum anderen leben würde. Was mein Aussehen anbetrifft, so sah ich aschfahl aus, was sich nach und nach in eine gelbe Farbe änderte. Jetzt ist durch Warners Safe Cure meine Gesundheit wieder vollständig hergestellt.

Dass die Herstellung eine gründliche ist, beweist wohl das Bildnis dieser jetzt gesunden und stattlichen Frau.

Warners Safe Cure (Bestandtheile: Birg. Wollssüßkraut 20.0, Edelleberkraut 15.0, Gaulheria-Extrakt 0.5, Kalisalpeter 2.5, Weingeist 80.0, Glycerin 40.0 dest. Wasser 365.0) ist zu beziehen von: Adler Apotheke Breslau Schloss Apotheke Liegnitz.

Wie uns mitgetheilt wird, hat die Deutsche Ansiedelungs-Gesellschaft das Rittergut Strien Kreis Wohlau an Chaussee gelegen, wenige Kilometer von den Stationen Winzig und Pankwitz entfernt, zur Kolonisation erworben und wird es noch in diesem

Herbst zum Verkaufe in bäuerliche Wirthschaften stellen.

Die zu gemeinnütziger Kolonisation gegründete Gesellschaft, deren ehrenamtlich thätigen Ausschussrath u. a. die Herren Ministerialdirektor Dr. Thiel, Professor Dr. Sering sowie der Vorsitzende des Bundes der Landwirthe, Frhr. von Wangenheim angehören, hat statutengemäß jede Dividendenvertheilung ausgeschlossen und überweist die beim Verkaufe sich ergebenden Überschüsse der neuen Gemeinde. Die Geschäftsführer bzw. Beamten der Gesellschaft, welche sämtlich land- und volkswirtschaftliche akademische Ausbildung genossen und auch jahrelang in der landwirtschaftlichen Praxis gestanden haben, erhalten durchweg feste Bezüge und Pensionen, wie die Staatsbeamten und keinerlei Dividenden oder Lantiemen.

Die Gesellschaft erfreut sich infolge ihrer gemeinnützigen Thätigkeit des Wohlwollens aller Behörden.

Seit der Auftheilung von Strien hat sie ihre in Brandenburg und Pommern stets von schnellem Erfolge begleitete kolonisatorische Thätigkeit nunmehr auch in Schlesien begonnen, woselbst sie voraussichtlich noch ein weites Feld für erfolgreiche Thätigkeit finden wird.



Frau Passow.



In Groß-Wartenberg bei Oskar Winkler Seifenfabrik zu haben.

Für alle Hustende sind

Kaiser's
Brust - Caramellen

auf's dringendste zu empfehlen.

2480 notariell beglaubigte Zeugnisse liefern den schlagendsten Beweis als unübertroffen bei Husten, Heiserkeit, Catarrh und Verschleimung. Packt 25 Pf. bei:

J. Bialas in Groß-Wartenberg.

Man hört oft die Meinung, Rathreiner's Kneipp-Malzkaffee sei ein billiges, nur für arme Leute geeignetes Getränk. — Das ist irrig. —

Wenn der „Rathreiner“ auch als vorzüglicher und billiger Ersatz für den Bohnenkaffee bei den Meisten geschätzt ist, so sollte er seines hohen gesundheitlichen Wertes wegen doch auch in den wohlhabenden Kreisen täglich Verwendung finden.

Zur Verpachtung der

R u s t i f a l j a g d

der östlichen Hälfte der Gemeinde Muschlik in Größe von ca. 125 ha steht Bietungstermin am

Sonntag, den 29. Oktober 1899,

Nachmittags 4 Uhr im Gasthause in Muschlik
wozu Jagdliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen
werden im Termin bekannt gemacht.

Muschlik, den 18. Oktober 1899.

Der Gemeinde-Borstand.

Preisgekrönt!



von E. Musche, Cöthen
ist anerkannt die vorzüglichste Wichse der Gegenwart.
Erzeugt mit wenig Bürstenstrichen einen prachtvollen,
tiefschwarzen und bleibenden Glanz, schmeidigt das
Leder und verbraucht sich äußerst sparsam. — Nur
scht in rothen Dosen à 10 und 20 Pf. bei:

**Felix Lenort,
Gross - Wartenberg.**

Musche's Blitzwichse empfiehlt sich durch ihre vorzügliche Eigenschaften von selbst und ist mit Recht die bevorzugteste Wichse der Neuzeit.

Kirchliche Nachrichten,

21. Sonntag nach Trinitatis.

Borm. 8 1/2 Uhr: Deutscher Gottesdienst u. Communion.

Herr Diaconus Langer.

Borm. 10 1/2 Uhr: Polnischer Gottesdienst.

Herr Diaconus Langer.

Machm. 2 Uhr: Kindergottesdienst.

Emser Pastillen

aus den im Emser Wasser enthaltenen mineralischen Salzen, welche diesem seine Heilkraft geben, unter Leitung der Administration der König Wilhelms-Felsenquellen bereitet, von bewährter Wirkung gegen die Leiden der Respirations- und Verdauungs-Organen. Dieselben sind in plombirten Schachteln mit Controle-Streifen vorrätig in den meisten Apotheken und Mineralwasser-Handlungen in ganz Deutschland.